

Antrag des Gesamtvorstandes auf Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 12.3.2021

Satzung in der aktuellen Fassung vom 18.3.2016

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß §26 BGB),
- die Jugendversammlung.

Satzung in der neuen Fassung vom 12.3.2021

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß §26 BGB),

Die Jugendversammlung würde ersatzlos entfallen, einen Vereinsjugendtag im TuS Mützenich gibt es dann nicht mehr.

§ 11 - Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- dem Jugendleiter,
- den Leitern der Abteilungen,
- dem Sozialwart,
- den Beisitzern.

§ 11 - Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- **dem Jugendleiter, (würde ersatzlos entfallen, der Jugendleiter wäre dann Leiter der Abteilung Jugend)**
- den Leitern der Abteilungen,
- dem Sozialwart,
- den Beisitzern.

Der Gesamtvorstand führt und leitet den Verein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen verantwortlich. Im Gesamtvorstand gelten in Bezug auf Anträge und Abstimmungen die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 9). Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen ihre Ämter bis zu einer Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

§ 13 - Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig, und entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendleiter.

Der §13 würde komplett und ersatzlos entfallen

Der Jugendausschuss und der Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Vereinsvorsitzende oder ein von diesem benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§14 - §18 Alle nachfolgenden §§ würden nach Streichung des §13 um eine Stelle nach vorne rücken.